

# Kurzgutachten: Lehrpflicht auch in Quarantäne?

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

3. September 2020

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Nele Klostermeyer

## A. Fragestellung

Sind Lehrende an einer Hochschule verpflichtet, ihrer Lehrverpflichtung nachzukommen, selbst wenn sie sich in Quarantäne befinden oder sogar an dem Covid-19-Virus erkrankt sind?

## Inhalt

A.	Fragestellung .....	1
B.	Zusammenfassung .....	1
C.	Pflicht zur Lehre aus der Quarantäne .....	1
I.	Quarantäne aufgrund nachgewiesener Infektion .....	1
II.	Quarantäne aus Präventionsgründen .....	2

## B. Zusammenfassung

Es sollte zwischen zwei verschiedenen Arten der Quarantäne unterschieden werden: Bei einer nachweislichen Erkrankung an Covid-19 ist der/die HochschullehrerIn arbeitsunfähig und folglich nicht zur Durchführung von (Fern-)Unterricht verpflichtet.

Ist die Quarantäne allerdings rein vorsorglich und liegt kein positives Testergebnis vor, so befreit dies die an der Hochschule Lehrenden nicht von ihrer Lehrpflicht, sofern die Arbeitstätigkeit auch von dem Ort der Quarantäne ausgeübt werden kann. Ist also die Präsenzvorlesung durch ein digitales Lehrformat im jeweiligen Fachbereich ersetzbar, so kann die Fakultät die Betroffenen dazu anhalten, ein solches anzubieten. Die genaue Ausgestaltung obliegt jedoch weiterhin dem Lehrenden.

## C. Pflicht zur Lehre aus der Quarantäne

Hinsichtlich der Fragestellung, ob an einer Hochschule Lehrende auch in Quarantäne zur Ausübung ihrer Lehrpflicht angehalten sind, muss unserer Einschätzung nach zwischen zwei verschiedenen Formen der Quarantäne differenziert werden.

### I. Quarantäne aufgrund nachgewiesener Infektion

Befindet sich ein Lehrender in Quarantäne, da er positiv auf Covid-19 getestet wurde, so besteht keine Pflicht zum Fernunterricht. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der Betroffene tatsächlich Krankheitssymptome aufweist oder nicht.

Bei einer Infektion mit dem Covid-19-Virus gilt man als Kranker im Sinne der § 2 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz (IFSG) und damit als arbeitsunfähig. Dies gilt unabhängig von der Schwere des Verlaufs oder der auftretenden Symptome. Somit kann der Arbeitgeber auch keine Lehrtätigkeit einfordern. Die Quarantäne geht in diesen Fällen in der Regel sogar mit einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot nach § 31 IFSG einher, welches den Lehrenden ausdrücklich von der Arbeitspflicht entbindet.<sup>1</sup>

Ein Vergleich lässt sich zudem zu anderen Erkrankungen wie zum Beispiel der Influenza-Grippe ziehen. Auch in diesen Situationen können HochschullehrerInnen nicht zum Fernunterricht verpflichtet werden. Gleiches muss dann ebenfalls für eine Infektion mit dem Covid-19-Virus gelten.

## II. Quarantäne aus Präventionsgründen

Etwas anderes muss indes gelten, sofern sich der an einer Hochschule Lehrende in einer behördlich angeordneten Quarantäne gem. §§ 28, 30 Abs. 1 IFSG befindet, ohne nachweislich erkrankt zu sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Betroffene von einer Reise in ein Risikogebiet zurückkehrt<sup>2</sup> oder wenn er Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatte. Gilt die Quarantäne mithin als bloße Präventivmaßnahme und wird ein Tätigkeitsverbot nach § 31 IFSG nicht angeordnet, so ist die Berufsausübung nur außerhalb der Quarantäne untersagt.<sup>3</sup>

Dies kann zwar in Einzelfällen zu einem Leistungshindernis führen, wenn die Arbeitstätigkeit zwingend an den Arbeitsort gebunden ist.<sup>4</sup> Sofern allerdings eine Berufsausübung auch von dem Ort der Quarantäne aus möglich ist, in der Regel also von Zuhause, so ist der Betroffene nicht von seiner Arbeitspflicht befreit.<sup>5</sup>

Bei Lehrenden ist die Berufsausübung nicht grundsätzlich an den Hörsaal gebunden, wie die derzeitige Lage zeigt.<sup>6</sup> Der Fernunterricht via Zoom-Veranstaltungen oder die Zurverfügungstellung digitaler Unterlagen erfüllen den Ausbildungsauftrag ebenfalls, sodass der Lehrpflicht auch aus der häuslichen Quarantäne nachgekommen werden kann. Ob eine Präsenzvorlesung aus diversen Gründen vorzugswürdig sein mag, kann dafür aus rechtlicher Sicht dahinstehen.<sup>7</sup> Die präventive Quarantäne entbindet den/die HochschullehrerIn mithin nicht von der Lehrpflicht.

Zwar obliegt den Lehrenden an einer Hochschule eine in Art. 5 Abs. 3 S. 1 2. Fall GG verankerte Lehrfreiheit, die es ihnen grundsätzlich gestattet, die genaue Ausgestaltung ihrer

---

<sup>1</sup> Müller, in: Müller, Homeoffice in der arbeitsrechtlichen Praxis, 2. Aufl. 2020, § 8 Rn. 692; Wulff, in: Helm/Bundschuh/Wulff, Arbeitsrechtliche Beratungspraxis in Krisenzeiten, 1. Aufl. 2020, § 8 Rn. 31; Fischinger/Hengstberger, JA 2020, 561, 566.

<sup>2</sup> S. dazu für NRW § 3 Abs. 1 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende vom 1.9.2020 (CoronaEinrVO).

<sup>3</sup> Fischinger/Hengstberger, JA 2020, 561, 566.

<sup>4</sup> S. dazu Fischinger/Hengstberger, JA 2020, 561, 566 anhand des Beispiels eines Friseurs.

<sup>5</sup> Wulff, in: Helm/Bundschuh/Wulff, Arbeitsrechtliche Beratungspraxis in Krisenzeiten, 1. Aufl. 2020, Rn. 31.

<sup>6</sup> Vgl. auch Begründung der Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen des Gesundheitsministeriums vom 15.7.2020.

<sup>7</sup> Vgl. auch Dorf/Hartmer, Ist elektronische Lehre Dienstpflicht?, abrufbar unter <https://www.forschung-und-lehre.de/recht/ist-elektronische-lehre-dienstpflicht-2667/> (zuletzt abgerufen 4.9.2020).

Vorlesungsveranstaltungen frei und ohne jeglichen Zwang auszuwählen.<sup>8</sup> Dazu gehört insbesondere auch die Entscheidung zwischen einer Präsenzvorlesung und digitalen Lehrformaten.

Allerdings gebieten es der Ausbildungsauftrag der Hochschulen, der ebenfalls in Art. 5 Abs. 3 S. 1 2. Fall GG niedergelegt ist, und die Dienstpflicht der HochschullehrerInnen aus § 34 Beamtenstatusgesetz (BeamStG), dass zumindest *irgendeine* Art der Lehre stattfindet, solange der Betroffene nicht erkrankt und damit arbeitsunfähig ist.<sup>9</sup> Da der Betroffene aufgrund der Quarantäne keine Präsenzvorlesung abhalten kann, verbleibt als einzige Alternative der Fernunterricht. Wie er diesen indes im Einzelfall ausgestaltet, also ob er seiner Dienstpflicht mittels einer Online-Vorlesung via Zoom, durch das Hochladen von PowerPoint-Folien oder Videos nachkommt, bleibt dabei ihm selbst überlassen.

Ohne eine solche Pflicht zum Fernunterricht könnten sich Lehrende ihrer Lehrpflicht durch eine Reise in ein Risikogebiet nur zu einfach entledigen. Sollte mit der Reise gerade bezweckt werden, der Lehrpflicht zu entgehen, dürfte bereits das Verbot des Rechtsmissbrauchs gebieten, die Lehrpflicht aufrechtzuerhalten. Aber auch im Übrigen erscheint es gerechtfertigt, die betreffenden Lehrenden zur digitalen Lehre anzuhalten, wenn diese sich aufgrund einer freiwilligen Reise in ein Risikogebiet anschließend in häusliche Quarantäne begeben müssen. Anderenfalls würde eine negative Anreizstruktur geschaffen.

Eine Ausnahme könnte jedoch für bestimmte Fachbereiche gelten, in denen eine Präsenzveranstaltung im Einzelfall zwingend erforderlich ist und nicht adäquat durch digitale Lehrformate ersetzt werden kann. Dies ist zum Beispiel teilweise im Physik- oder Medizinbereich der Fall, sofern Experimente durchgeführt oder Präparate hergestellt werden müssen.

Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass eine Verpflichtung zum Fernunterricht für HochschullehrerInnen in Quarantäne besteht, solange der Betroffene nicht positiv auf Covid-19 getestet wurde, die Quarantäne somit als bloße Vorsichtsmaßnahme gilt und eine Präsenzvorlesung aufgrund des jeweiligen Fachbereichs nicht zwingend erforderlich ist. Die genaue Ausgestaltung der Lehrpflicht bleibt indes dem an einer Hochschule Lehrenden nach Maßgabe seiner Lehrfreiheit selbst vorbehalten und kann nicht von der Fakultät vorgeschrieben werden.

---

<sup>8</sup> Ausführlicher dazu *Albrecht*, Kurzgutachten: Austausch mitgeschnittener Vorlesungen auf privaten Plattformen durch Studierende, S. 2 ff., abrufbar unter <https://www.itm.nrw/digitale-hochschule-nrw/veroeffentlichungen> (zuletzt abgerufen 4.9.2020).

<sup>9</sup> *Albrecht/Fischer*, Rechtliche Einschätzung: Konsequenzen einer möglichen Freigabe von Lehrveranstaltungen im Präsenzmodus im WS 2020/21, S. 13, abrufbar unter <https://www.itm.nrw/digitale-hochschule-nrw/veroeffentlichungen> (zuletzt abgerufen 4.9.2020).

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0. International (CC BY NC ND 4.0., <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>). Von der Lizenz ausgenommen sind Texte, Abbildungen oder anderes fremdes Material, soweit anders gekennzeichnet.

